

# **Öffentlicher Teil der Niederschrift über die 21. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Straßenhaus am 22.11.2016**

Ort: Bürgermeister-Noll-Haus Niederhonnefeld  
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr  
Sitzungsende: 21:50 Uhr

## **Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:**

### **Vorsitzende:**

Haas, Birgit (Ortsbürgermeister/in)

### **Mitglieder:**

Anhäuser, Friedhelm, Straßenhaus  
Born, Benjamin, Straßenhaus  
Bröskamp, Maria Elisabeth, Straßenhaus  
Haas, Stefan, Straßenhaus  
Hümmerich, Manuela, Straßenhaus  
Krobb, Herbert, Straßenhaus  
Lenau, Hans-Dieter, Straßenhaus  
Dipl.-Ing. Mertgen, Jürgen, Straßenhaus  
Mertgen, Thomas, Straßenhaus  
Neitzert, Udo, Straßenhaus  
Puderbach, Bernd, Straßenhaus  
Puderbach, Sabine, Straßenhaus  
Simon, Ulrich, Straßenhaus

### **Ferner anwesend:**

Bühnert, Sven (3. Ortsbeigeordnete/r)  
Mertgen, Barbara (1. Ortsbeigeordnete/r)  
Zickenheiner, Thomas (2. Ortsbeigeordnete/r)

### **Gäste/Zuhörer:**

5 Zuhörer  
Frau Göbel, Rhein-Zeitung

### **Aus der Verwaltung:**

Breithausen, Hans-Werner  
Henn, Eckhard  
Krämer, Jürgen (Schriftführer/in)

### **Es fehlen:**

Krämer, Martin  
Mendel, Marion  
Puderbach, Volker

Die Vorsitzende eröffnet die ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zum Schriftführer wird Jürgen Krämer bestellt.

Einwendungen gegen die Fassung der letzten Niederschrift des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Straßenhaus werden nicht erhoben.

**Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Antrag "Bündnis 90/DIE GRÜNEN" Neubau einer Kindertagesstätte für drei Gruppen altersgemischt (je 15 Kinder) in Straßenhaus
- 3.1 Antrag "Bündnis 90/DIE GRÜNEN" Einstellung eines Betrages in Höhe von 1 Mio. Euro für den Neubau einer Kindertagesstätte in Straßenhaus
- 3.2 Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2017  
Beratung und Beschlussfassung
4. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Ortsgemeinde Straßenhaus (Vorlage Nr. 14-19/STR/0006)
5. Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Straßenhaus  
2. Änderung Bebauungsplan "Südlich B 256"  
Aufstellungsbeschluss  
(Vorlage Nr. 14-19/STR/0008)
6. Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 01.01.2017  
Neuregelung durch § 2b UStG  
Ausübung des Wahlrechts gem. § 27 Abs. 22 UStG  
(Vorlage Nr. 14-19/STR/0003)
7. Kommunal- und Verwaltungsreform;  
Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach  
(Vorlage Nr. 14-19/STR/0007)
8. Verteilung der Marktgelder
9. Nachtrag Aussenarbeiten am DGH Straßenhaus
10. Veranstaltungen und Termine
11. Mitteilungen der Ortsbürgermeisterin
12. Verschiedenes
13. Einwohnerfragestunde

**Öffentlicher Teil:**

Die Vorsitzende eröffnet die ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene öffentliche Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Sie informiert über die bereits beschlossene Änderung der Tagesordnung zur heutigen Sitzung.

**1. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

- Einem Bauantrag wurde einstimmig zugestimmt.
- Einer Nutzungsänderung wurde einstimmig zugestimmt.
- Der Veräußerung einer Kleinstparzelle wurde einstimmig zugestimmt.

- Einem Grundstücksankauf wurde einstimmig zugestimmt.

**2. Antrag "Bündnis 90/DIE GRÜNEN" Neubau einer Kindertagesstätte für drei Gruppen  
altersgemischt (je 15 Kinder) in Straßenhaus**

Das Antragsschreiben liegt jedem Ratsmitglied vor.

Die Vorsitzende erklärt einleitend, dass die Ortsgemeinde nicht Träger einer Kita ist und darüber hinaus in der letzten Sitzung des Gemeinderates beschlossen wurde, nicht selbst einen Kindergarten bauen zu wollen.

Sodann wird seitens der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN der Antrag vorgetragen und erläutert.

Nach der darauf folgenden, kontroversen Beratung, mit den Themen Provisorium, künftige Provisorien, Waldgruppe(n), Containerlösung, Platzmangel, Wartelisten, Neubau und Grundstücksfrage wird sich, auch auf Grund des Beschlusses aus der letzten Gemeinderatssitzung, darauf geeinigt, dass die Ortsgemeinde Straßenhaus nicht selbst Bauherr wird, jedoch jeglichen Neubau und die Standortfrage unterstützt. Die Grundstücksfrage liegt derzeit auch zur Prüfung bei der Verwaltung.

Auf Nachfrage wird bekannt gegeben, um welche Grundstücke es sich handelt.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

**3.1. Antrag "Bündnis 90/DIE GRÜNEN" Einstellung eines Betrages in Höhe von 1 Mio.  
Euro  
für den Neubau einer Kindertagesstätte in Straßenhaus**

Auch dieses Antragsschreiben liegt den Ratsmitgliedern vor.

Seitens der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wird der Antrag vorgetragen und erläutert.

Demnach wäre es die logische Schlussfolgerung zur Realisierung des vorangegangenen Antrages für den Kita-Neubau, Gelder in den Haushalt einzustellen.

Die Fraktion will dabei die 1 Million als niedrig, aber realistisch angesetzt wissen.

Ortsbürgermeisterin Birgit Haas teilt hierzu mit, dass nach Mitteilung der Finanzabteilung der Verbandsgemeinde, dieses mit einem Nachtragshaushalt geregelt werden kann. So wurde es auch bereits im Kindergartenzweckverband besprochen.

Im Übrigen hält sie den genannten Betrag als völlig aus der Luft gegriffen. Für einen Haushalt müssen geplante Zahlen zu Grunde liegen. Die anderen Ortsgemeinden des Kirchspiels haben darüber hinaus auch noch keine Gelder in ihre Haushalte eingestellt.

Bürgermeister Breithausen nimmt ebenfalls Stellung zum Thema. Er teilt mit, dass auch er den Betrag von 1 Million Euro für unrealistisch hält, und man sich bei dem Haushalt der Ortsgemeinde Straßenhaus damit über einen Betrag von 360.000,-- Euro unterhalten müsste.

Die Planung und der Neubau eines Kindergartens sollten, auch unter dem Gesichtspunkt, Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit, Schritt für Schritt erfolgen.

Nach weiteren Wortmeldungen wird die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gefragt, ob über den vorliegenden Antrag abgestimmt werden soll, da die Bereitstellung der finanziellen Mittel über einen Nachtrag möglich ist.

Seitens der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wird der Antrag zurückgezogen.

Eine Abstimmung ist somit nicht erforderlich.

### **3.2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2017 Beratung und Beschlussfassung**

Das Zahlenwerk liegt jedem Ratsmitglied vor.

Die Vorsitzende erklärt einleitend, dass die geplanten Investitionen, fußläufige Verbindung von der Turnhalle zum „Niederhonnefelder Schulpfad“, Bürgersteig Schulstraße, eingestellt werden konnten.

Ferner spricht sie die Erstattung der bei der Verbandsgemeinde gebildeten Rücklagen, vor der Durchführung der Kommunal- und Verwaltungsreform, an.

Sodann trägt Eckhard Henn, Finanzabteilung VGV Rengsdorf, den Plan detailliert vor und beantwortet Fragen der Anwesenden.

Die Haushaltssatzung enthält folgende Festsetzungen:

#### **§ 1**

##### **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

###### **1. Im Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge	1.958.770,00	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.041.040,00	Euro
Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag	<b>-82.270,00</b>	<b>Euro</b>
Entnahme aus dem Sonderposten f. d. kom. Finanzausgleich	<u>16.000,00</u>	Euro
Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag incl. Sonderposten	<b>-66.270,00</b>	<b>Euro</b>

###### **2. Im Finanzhaushalt**

die ordentlichen Einzahlungen	1.870.320,00	Euro
die ordentlichen Auszahlungen	1.869.690,00	Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>630,00</b>	<b>Euro</b>

die außerordentlichen Einzahlungen	0,00	Euro
die außerordentlichen Auszahlungen	0,00	Euro
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>0,00</b>	<b>Euro</b>

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	168.000,00	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	923.000,00	Euro
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>-755.000,00</b>	<b>Euro</b>

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	500.000,00	Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	14.700,00	Euro
Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>485.300,00</b>	<b>Euro</b>

der Gesamtbetrag der Einzahlungen	2.538.320,00	Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	2.807.390,00	Euro
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	<b>-269.070,00</b>	<b>Euro</b>

**§ 2**

<b>Kredite</b>	<b>500.000,00</b>	<b>Euro</b>
----------------	-------------------	-------------

**§ 3**

<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>	<b>0,00</b>	<b>Euro</b>
-------------------------------------	-------------	-------------

**§ 4**

**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

<b>Grundsteuer A</b>	auf	<b>300 v.H.</b>
<b>Grundsteuer B</b>	auf	<b>365 v.H.</b>
<b>Gewerbesteuer</b>	auf	<b>365 v.H.</b>

Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden,

für den ersten Hund	<b>36,00</b>	<b>Euro</b>
für den zweiten Hund	<b>60,00</b>	<b>Euro</b>
für jeden weiteren Hund	<b>78,00</b>	<b>Euro</b>

**§ 5**

Für die **Entwässerung von Erschließungsanlagen**

(erstmalige Herstellung) - § 3 Abs. 1 Ziffer 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen- wird der Einheitssatz von

**15,96 Euro/qm**

erhoben.

**§ 6**

Der Stand des <b>Eigenkapital</b> zum 31.12.2015 betrug	<b>7.149.817,48</b>	<b>Euro</b>
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapital zum 31.12.2016 beträgt	<b>7.106.547,48</b>	<b>Euro</b>
und zum 31.12.2017	<b>7.040.277,48</b>	<b>Euro</b>

**§ 7**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **15.000,00 Euro** überschritten sind.

**§ 8**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze **10.000,00 Euro** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Nach den Stellungnahmen durch die Fraktionen wird dem Haushaltsplan und der Haushaltssatzung für 2017 zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

**4. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Ortsgemeinde Straßenhaus**

**a) Sach- und Rechtslage:**

**Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Ortsgemeinde Straßenhaus für die Wahlzeit 2014 – 2019**

Zum 1. Juli 2016 ist das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene (LGVDiBakE) vom 23. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) in Kraft getreten. Durch Artikel 1 dieses Gesetzes ist auch die Gemeindeordnung (GemO) geändert worden.

Die Änderungen betreffen u. a. die kommunalrelevanten Themen

- Öffentlichkeit von Rats- und Ausschusssitzungen
- Bekanntgabe der in **nicht** öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- Bürgerhaushalt/Offener Haushalt

Die Änderungen der Gemeindeordnung haben durch das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) zu einer Anpassung der Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte geführt. Die Mustergeschäftsordnung ist Anlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport zum Vollzug der Gemeindeordnung (veröffentlicht im MinBl. Nr. 7 vom 18.08.2016).

Da die vom Ortsgemeinderat Straßenhaus in der Sitzung am 17. März 2015 beschlossene Geschäftsordnung für die Wahlzeit 2014 – 2019 weitgehend der Mustergeschäftsordnung entspricht, ist demzufolge eine Änderung der vom Ortsgemeinderat beschlossenen Geschäftsordnung erforderlich, die der Beschlussfassung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder bedarf (§ 37 Abs. 1 GemO). Eine Beschlussfassung ist auch dann erforderlich, wenn das kommunale Vertretungsorgan seinerzeit durch Beschluss die Bestimmungen der Mustergeschäftsordnung unverändert übernommen hat. Ein entsprechender Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates ist als Anlage beigefügt.

Nicht auf dem vorgenannten Landesgesetz basiert die Änderung in § 22 Abs. 4 Satz 1 der (Muster) Geschäftsordnung, wonach das Wort „Antrag“ durch das Wort „Beratungsgegenstand“ ersetzt wird. Die betreffende Regelung, dass ein Ratsmitglied grundsätzlich nur einmal sprechen soll, bezieht sich nicht nur auf Anträge, sondern auf alle Beratungsgegenstände.

de. Die ursprüngliche Fassung enthielt an dieser Stelle offensichtlich einen Fehler in der Begrifflichkeit.

**Zu den durch das vorgenannte Landesgesetz (LGVDiBakE) erfolgten Änderungen der Gemeindeordnung allgemein ist Folgendes auszuführen:**

Ein unter Verstoß gegen den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit gefasster Beschluss ist nichtig. Ein auf der Grundlage eines nichtigen Beschlusses erlassener Verwaltungsakt, z. B. Ausübung des Vorkaufsrechts, ist rechtswidrig. Selbst, wenn der Rat einstimmig beschließt, eine Angelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, die Voraussetzungen aber nicht vorliegen, ist dies rechtswidrig und führt zur Unwirksamkeit des so gefassten Beschlusses.

**Öffentlichkeit von Ratssitzungen**

Durch die Neufassung des § 35 Abs. 1 GemO werden die Möglichkeiten, einen Beratungsgegenstand in **nicht** öffentlicher Sitzung zu behandeln, eingeschränkt und wird der Grundsatz der Öffentlichkeit von Ratssitzungen weiter gestärkt.

Nach der bisherigen Fassung des § 35 Abs. 1 Satz 1 GemO sind Sitzungen des Gemeinderates öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. Der darin schon bisher niedergelegte Grundsatz der Öffentlichkeit wird im neu gefassten Satz 1 insofern klarer gefasst, als der Ausschluss der Öffentlichkeit nur dann zulässig ist, wenn dies ausdrücklich bestimmt, z. B. nach Landesdatenschutzgesetz, § 50 des Beamtenstatusgesetzes (Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter/innen), § 30 der Abgabenordnung (Abgabenangelegenheiten), § 35 des Sozialgesetzbuches I (Soziale Angelegenheiten) oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.

Die bisher gegebene Möglichkeit, dass auch andere Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden konnten, sofern die Geschäftsordnung dies allgemein bestimmt oder der Gemeinderat dies mit Zweidrittelmehrheit im Einzelfall beschlossen hatte, entfällt. Vielmehr muss ein Ausschluss der Öffentlichkeit immer durch Gründe des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner im Sinne der Neufassung gerechtfertigt sein. Zukünftig ist eine Beratung in **nicht** öffentlicher Sitzung daher nur noch dann möglich, sofern dies aus diesen Gründen erforderlich ist. Die Hürden und der Begründungsaufwand für einen Ausschluss der Öffentlichkeit werden deutlich erhöht.

Der Gemeinderat hat nach wie vor die Möglichkeit, in die Geschäftsordnung allgemeine Bestimmungen aufzunehmen, bei welchen Gegenständen eine Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung in der Regel infrage kommen könnte. In § 5 der Mustergeschäftsordnung ist eine Zweiteilung enthalten: In Abs. 2 sind die Gegenstände aufgeführt, die in der Regel in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. In Abs. 3 sind die Gegenstände benannt, in denen ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten sei kann. Nach Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes handelt es sich bei diesen Geschäftsordnungsbestimmungen jedoch nur noch um eine bloße Auslegungshilfe (Begründung Landtagsdrucksache 16/5578, Seite 10). Sie kann die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die einzelnen Ratsmitglieder nicht von ihrer Pflicht entbinden, in jedem konkreten Einzelfall zu prüfen, ob der Ausschluss der Öffentlichkeit angezeigt bzw. gerechtfertigt ist.

### Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen

Gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 GemO in der bisherigen Fassung waren Ausschusssitzungen, die der **Vorbereitung** von Beschlüssen des Gemeinderates dienen, in der Regel **nicht** öffentlich. Für die **vorbereitende** Tätigkeit des Ausschusses wird nach der Änderung der Gemeindeordnung an dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit **nicht** mehr festgehalten. Auch für Ausschusssitzungen gilt ab 1. Juli 2016 der **Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit** vollumfänglich.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen ist generell nicht wirklich neu. Bisher war zu differenzieren, ob es sich um Ausschusssitzungen mit **vorbereitender** Beschlussfassung **oder abschließender** Entscheidung handelte. Ausschusssitzungen mit **abschließender** Entscheidung waren bisher schon öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich war (§ 46 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 35 Abs.1 Satz 1 GemO a.F.). Ausschusssitzungen mit **vorbereitender** Beschlussfassung waren bisher in der Regel **nicht** öffentlich. Dies ist nun geändert worden.

### Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Neu ist auch, dass in **nicht** öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Öffentlichkeit unverzüglich bekanntzugeben sind, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Dadurch sollen die Auswirkungen des Ausschlusses der Öffentlichkeit auf ein Minimum beschränkt werden. Die gefassten Beschlüsse sind aber lediglich in einer Weise bekannt zu machen, dass aus ihnen nicht auf den Teil des Inhalts geschlossen werden kann, dessen vertrauliche Beratung Zweck des Ausschlusses der Öffentlichkeit war.

Die Bekanntgabe der vorgenannten Beschlüsse, bei der es sich nicht um eine öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 27 GemO handeln muss, sollte – soweit dies möglich ist – bereits nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit erfolgen. Für den Fall, dass bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung feststeht, dass eine Bekanntgabe nicht infrage kommt, sollte dies von der Vertretungskörperschaft ausdrücklich festgestellt werden.

### Bürgerhaushalt/Offener Haushalt

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen ist nach Zuleitung an den Gemeinderat (Einladung zu der Sitzung, in der erstmals über den Haushalt eines Haushaltsjahres beraten wird) bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohnerinnen und Einwohner verfügbar zu halten (Zeitraum für das Verfügbarhalten). Der Zeitraum für das Verfügbarhalten beginnt mit der Zuleitung an den Gemeinderat (= Zuleitung an die Ratsmitglieder) und endet mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Art, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sind nach der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes oder seiner Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohnerinnen und Einwohner einzureichen sind und bei welcher Stelle dies zu geschehen hat.



Eine Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung darf erst nach Ablauf der vorgenannten Einreichungsfrist erfolgen. Hier kann entsprechend der schon bisher nach § 97 Abs. 2 GemO vorzunehmende Auslegung nach öffentlicher Bekanntmachung der Haushaltssatzung verfahren werden.

Mit dieser Vorschrift soll eine bürgerfreundliche Gestaltung des Aufstellungsverfahrens des kommunalen Haushalts erreicht werden. Dabei bleibt es der Kommune überlassen, ob der Entwurf in herkömmlicher Weise als Druckwerk ausgelegt, im Internet verfügbar gemacht oder in sonstiger Weise ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.

**Beschluss:**

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Änderung der Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung für die Wahlzeit 2014-2019 zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen

Ja-Stimmen: 14

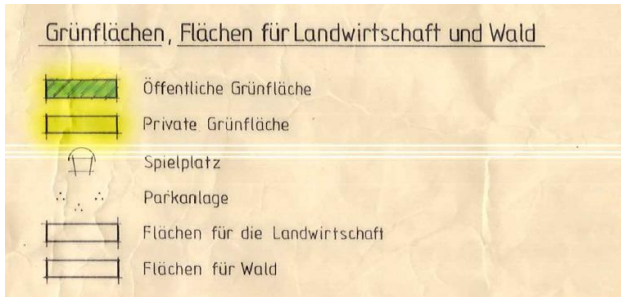
Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

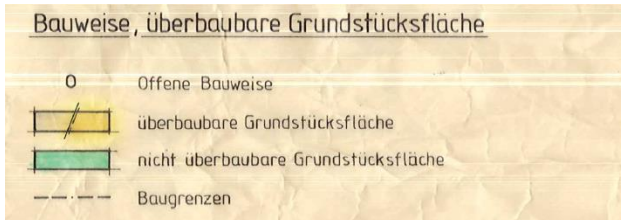
**5. Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Straßenhaus  
2. Änderung Bebauungsplan "Südlich B 256"  
Aufstellungsbeschluss**

**a) Sach- und Rechtslage:**

In der 17. Sitzung des Gemeinderates wurde die Bebauung eines Grundstückes in der Gemarkung Jahrsfeld überprüft. Der Gemeinderat musste feststellen, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen des Grundstückes die gewünschte Bebauung ausschließen. Das Grundstück ist im Bebauungsplan als private Grünfläche ausgewiesen. Eine Bebauung scheidet daher aus. Bei der Überprüfung wurde jedoch festgestellt, dass der Bebauungsplan „Südlich der B 256“ gerade im Hinblick auf private Grünflächen schon einmal zugunsten einer Baufläche geändert wurde. Deshalb kam der Gemeinderat zu der Überzeugung, die Änderung des Bebauungsplanes von einer privaten Grünfläche zu einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit der Zulassung von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen durchzuführen. Die Kosten der Maßnahme sollen durch den damaligen Bauantragsteller getragen werden.



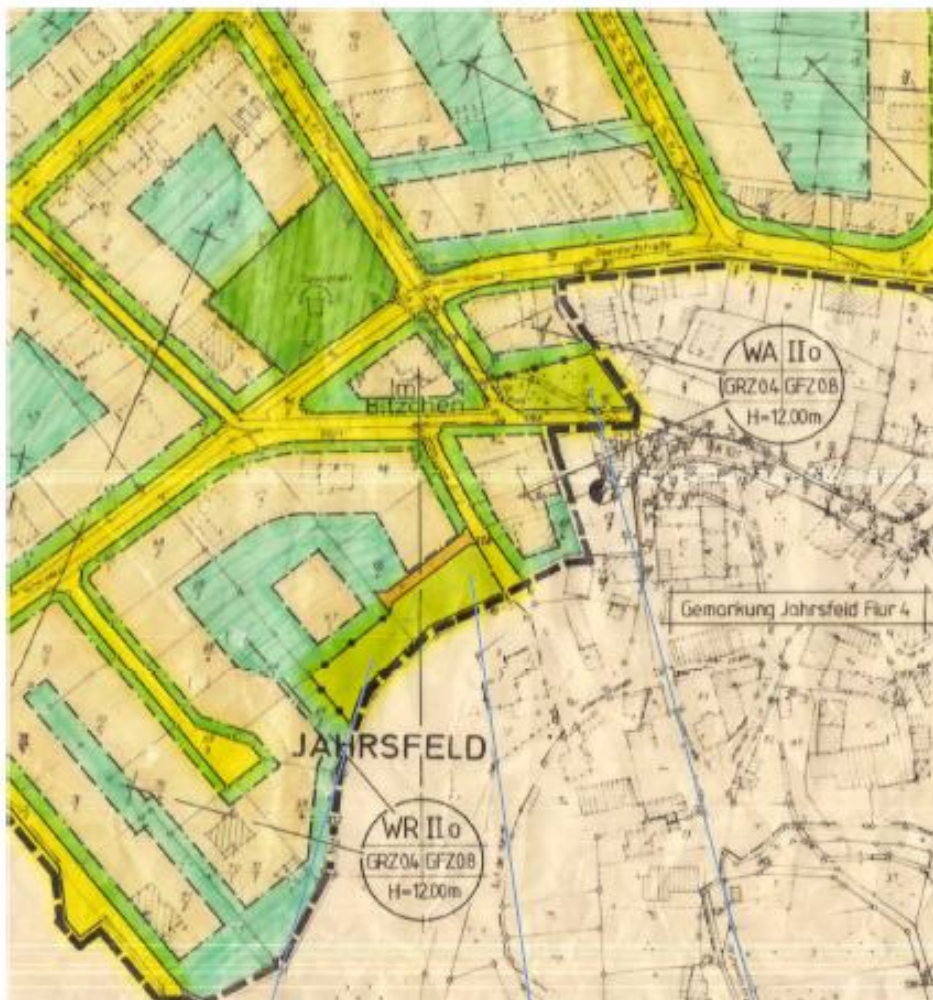
(Legende Planurkunde „private Grünfläche“)



(Legende Planurkunde „nicht überbaubare Grundstücksfläche“)

Grundstücksfläche“)

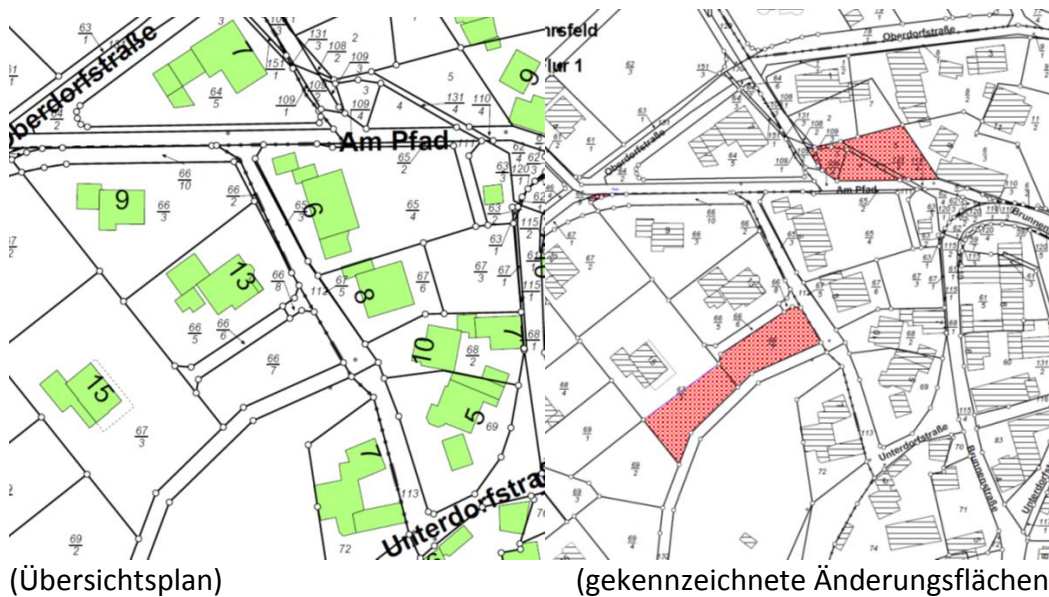
Auszug Planurkunde „Südlich der B 256“



Zusätzliche Änderung einer ausgewiesenen privaten Grünfläche

Änderung wegen der Bauvoranfrage

Zusätzliche Änderung einer ausgewiesenen privaten Grünfläche



Die mit rot gekennzeichneten Flächen stellen die Änderungsbereiche dar, die von einer privaten Grünfläche (siehe Auszug Planurkunde) in eine nicht überbaubare Grundstücksfläche geändert werden sollen.

Mit dem Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Südlich B 256“ leitet die Ortsgemeinde das Bauleitplanverfahren ein. Die vorstehenden Änderungsbedarfe werden in einer Planurkunde dargestellt. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens werden die Erkenntnisse der Behördenbeteiligung und der Bürgerbeteiligung dem Gemeinderat zur abwägenden Beratung und Entscheidung vorgetragen. Sofern keine Bedenken gegen die Änderung bestehen, kann das Verfahren mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden.

**Beschluss:**

Dem Gemeinderat wird empfohlen den Aufstellungsbeschluss zur Umsetzung des Änderungsverfahrens zu fassen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

**6. Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 01.01.2017**

**Neuregelung durch § 2b UStG**

**Ausübung des Wahlrechts gem. § 27 Abs. 22 UstG**

Über diesen Punkt wurde bereits in der letzten Gemeinderatssitzung beraten. Nachdem Fragen aufgetreten sind, wurde der Punkt auf die heutige Sitzung vertagt.

**a) Sach- und Rechtslage:**

Mit Wirkung ab dem 01.01.2017 wird die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts –jPdÖR- (Gemeinden, Jagdgenossenschaften, Zweckverbände, usw.) grundlegend geändert. Die neue Regelung des § 2b UStG ist bereits zum 01.01.2016 in Kraft getreten und gilt für Umsätze nach dem 31.12.2016.

Nach der bis dahin geltenden Rechtslage sind die o.a. jPdÖR gem. § 2 Abs.3 UStG **nur** im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Im Umkehrschluss unterlag insbesondere die vermögensverwaltende Tätigkeit der öffentlichen Hand bis dato nicht der Umsatzbesteuerung. Auch sog. Beistandsleistungen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit unterlagen weder der Umsatz- noch der Körperschaftsteuer.

Diese Verwaltungspraxis hat der BFH in seinem Urteil vom 10. November 2011 (V R 41/10) verworfen und dabei die entgeltliche Überlassung einer Sporthalle durch eine Kommune an eine andere Kommune als unternehmerische und damit umsatzsteuerbare Tätigkeit angesehen. Damit unterliegt diese Kostenerstattung grundsätzlich der Umsatzbesteuerung.

Der Gesetzgeber hat die o.a. Regelung des § 2 Abs.3 UStG gestrichen, an dessen Stelle wurde der § 2b UStG (als Anlage beigefügt) eingeführt, der auf alle Umsätze nach dem 31.12.2016 anzuwenden ist. Dies bedeutet, dass grundsätzlich alle Umsätze auf privatrechtlicher Basis der Umsatzbesteuerung unterliegen, soweit keine Befreiung nach § 4 UStG (z.B. Vermietung und Verpachtung, Kindertagespflege usw.) vorliegt. Gleiches gilt für den Bereich der Vermögensverwaltung. Auch Tätigkeiten im hoheitlichen Bereich können, bei größeren Wettbewerbsverzerrungen und potentieller Konkurrenz zu privaten Anbietern, u.U. umsatzsteuerpflichtig werden.

Der Gesetzestext des § 2b UStG ist mit unbestimmten Rechtsbegriffen gespickt, die einer Auslegung bedürfen und aus denen sich zahlreiche Anwendungsfragen ergeben. Eine solche Auslegung und auch die korrekte Anwendung der Rechtsvorschrift des § 2b UStG wird durch ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) erfolgen, welches für die zweite Jahreshälfte 2016 angekündigt ist, aber noch nicht vorliegt. Es erscheint derzeit fraglich, ob dieses Schreiben noch in diesem Jahr veröffentlicht wird. Ob hierin alle notwendigen Klarstellungen und Anwendungshinweise vollumfänglich enthalten sind, ist ebenso ungewiss.

In jedem Fall müssen im Nachgang dieser Informationen des BMF zeitnah alle Tätigkeiten der Gemeinden auf Basis des neuen Rechtsstandes und unter Berücksichtigung der erst dann vorliegenden Anwendungshinweise umsatzsteuerrechtlich auf den Prüfstand gestellt werden. Es ist zu erwarten, dass einige bisher umsatzsteuerrechtlich nicht in Erscheinung getretenen Leistungen aufgrund der Neuregelung künftig mit Umsatzsteuer zu belegen sind. Dies führt beim Endverbraucher (Bürger oder im Fall der interkommunalen Zusammenarbeit auch die Kommunen selbst) zu entsprechend höheren Preisen bzw. Ausgaben. Auf der Verwaltungsseite werden in diesen Fällen künftig Steuererklärungen für die Gemeinden angefertigt werden müssen. Hierbei ist aber auch anzumerken, dass die Anwendung der Neuregelung in engen Ausnahmefällen bei anstehenden Investitionen insbesondere im nicht-hoheitlichem Tätigkeitsbereich durch den ggfls. entstehenden Vorsteuerübergang auch zu Steuervorteilen führen kann.

Vor dem Hintergrund dieses Abstimmungs- und Prüfungsaufwandes hat der Gesetzgeber jedoch im § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung für die betroffenen jPdÖR vorgesehen. Es besteht hiernach die Wahlmöglichkeit, ob sie ab dem 01.01.2017 das neue Recht anwenden möchten oder die Besteuerung –längstens bis zum 31.12.2020– auf Basis der bisherigen Regelungen erfolgen soll.

Diese Erklärung muss bis zur Ausschlussfrist 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Sollte keine entsprechende Erklärung vorliegen, kommt die o.a. Neuregelung zur Anwendung. Eine solche Erklärung kann nur einheitlich für alle Tätigkeiten der jPdÖR abgegeben werden, eine Begrenzung auf einzelne Tätigkeiten ist nicht zulässig.

Diese Erklärung kann zudem jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. Das bedeutet, dass die einzelne JPDÖR sich noch in diesem Jahr für die weitere Anwendung des bisherigen Rechts entscheiden kann, sich im Jahr 2017 aber durchaus um entscheiden und die Neuregelung des § 2b UStG anwenden kann.

Da es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt ist vor Abgabe dieser Erklärung ein entsprechender Ratsbeschluss erforderlich.

*Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz empfiehlt aus den vorgenannten Gründen von dem bestehenden Wahlrecht Gebrauch zu machen und zu erklären, dass in der Übergangszeit das bisherige Recht angewendet werden soll.*

*Dieser Empfehlung schließt sich die VGV Rengsdorf an.*

**Beschluss:**

Die Ortsgemeinde Straßenhaus übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.05.2015 geltenden Fassung längstens bis zum 31.12.2020 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

**7. Kommunal- und Verwaltungsreform;  
Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach**

Der Gesetzentwurf wurde jedem Ratsmitglied zugeleitet.

Die Vorsitzende erklärt, dass bisher viel Arbeit hinsichtlich der anstehenden Fusion geleistet wurde und spricht ihren Dank an die Verwaltung aus.

Wichtig ist, dass die Interessen der Ortsgemeinden gewahrt werden. Natürlich gehen mit der Fusion auch Mehrbelastungen für die Ortsgemeinden einher. Aber eine freiwillige Fusion kann auch positive Züge haben.

Sie gibt zu bedenken, dass eine Ablehnung eine Zwangsfusion zur Folge haben wird.

**a) Sach- und Rechtslage:**

Das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) übersendet uns mit Schreiben vom 17.10.2016 den Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach.

Grundlage für das Gesetz sind die in der Vereinbarung über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach vom 07.10.2016 festgelegten Grundsätze und Leitlinien für die freiwillige Fusion.

Der Entwurf des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Die komplette Gesetzesbegründung wurde jeder Ortsgemeinde im VG-Bereich übergeben.

Zudem ist der komplette Gesetzestext mit Begründung und Erläuterungen auf der Homepage der Verbandsgemeinde Rengsdorf ([www.rengsdorf.de](http://www.rengsdorf.de)) unter der Rubrik „Aktuelles > Kommunal- und Verwaltungsreform“ eingestellt.

Gem. Artikel 1, § 3 Abs. 2 des Landesgesetzes über die **Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG)** vom 28.09.2010 sind im Falle der freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde Beschlüsse nach Abs. 1 S. 1 der **Verbandsgemeinderäte** der bisherigen Verbandsgemeinden **und** der **Ortsgemeinderäte** ihrer Ortsgemeinden erforderlich.

Die **Zustimmung der Ortsgemeinden** gilt dabei als erteilt, wenn jeweils **mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden** der bisherigen Verbandsgemeinde zugestimmt hat und in diesen Ortsgemeinden jeweils **mehr als die Hälfte der Einwohnerinnen und Einwohner** der bisherigen Verbandsgemeinde wohnt.

#### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat der **Ortsgemeinde Straßenhaus** stimmt dem Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach zum 01. Januar 2018 auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Rengsdorf und Waldbreitbach zu.

Der Rat ist hiermit einverstanden.

2. Der Gemeinderat der **Ortsgemeinde Straßenhaus** gibt keine ergänzende Stellungnahme ab.

Der Rat ist hiermit einverstanden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

#### **8. Verteilung der Marktgelder**

Im letzten Jahr wurde im Hinblick auf die Verteilung der Marktgelder vorgeschlagen, diese nicht wie bisher zu belassen (1.500,-- € für den Heimat- und Verschönerungsverein, 350,-- € für die Jugendabteilung SV Ellingen und für alle anderen Vereine 175,-- €) sondern diese anzupassen, bzw. zu erhöhen.

Folgende Vereine erhalten Zuschüsse:

FFW Straßenhaus

SV Ellingen Jugend

Schützenverein Honnefeld

TV Honnefeld

Tennisclub Straßenhaus

Heimat- und Verschönerungsverein

Chorgemeinschaft Straßenhaus

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, die Marktgelder ab 2017 wie folgt an die ortsansässigen Vereine zu verteilen: 1.500,-- € an den Heimat- und Verschönerungsverein, 400,-- € an den SV Ellingen, Jugend, und alle anderen Vereine erhalten einen Betrag in Höhe von 200,-- €.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

**9. Nachtrag Außenarbeiten am DGH Straßenhaus**

Die Vorsitzende teilt mit, dass im Außenbereich des DGH Anschlussarbeiten durchzuführen sind, bzw. bereits durchgeführt wurden. Hierzu muss bzw. musste der vorhandene Asphaltbelag aufgeschnitten werden. Da die Anschlussbereiche beim Verschließen den Eindruck eines Flickenteppichs hinterlassen, schlägt Frau Haas vor, den gesamten Bereich zu pflastern, damit dieses ein einheitliches und sauberes Bild ergibt und darüber hinaus im Bedarfsfall die Anschlussflächen auch wieder einfacher zu öffnen sind.

Zur Verdeutlichung wird der betroffene Bereich auf einem Plan dargestellt.

Hierfür fallen ca. 15.000,-- € Mehrkosten an, die in der Bauplanung bisher nicht enthalten sind. Seitens der Vereine wurden Eigenleistungen zugesagt.

Nach kurzer Beratung erklärt sich der Rat mit den Pflasterarbeiten einverstanden.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Darüber hinaus muss auch eine Änderung an der Umzäunung des Geländes vorgenommen werden. Auch hier wird die Planzeichnung zur Hilfe genommen.

Es wird angeregt, das Tor zu versetzen, sodass vor dem DGH alles offen bleibt und nur der Sportplatz umzäunt ist, oder aber das Tor an seinem jetzigen Standort bleibt und der Zaun um das Gelände wieder hergestellt wird.

Hierbei sollte aber die Parksituation beachtet werden und dass bisher der Bereich vor dem DGH als Zuschauerraum genutzt wird.

Es wird davon ausgegangen, dass nach Fertigstellung das DGH stärker genutzt wird. Das Erscheinungsbild ohne Zaun stellt sich freundlicher dar.

Nach kurzer Beratung stellt die Ortsbürgermeisterin den Vorschlag zur Einzäunung zur Abstimmung.

**Abstimmungsergebnis:**

mehrheitlich abgelehnt

Ja-Stimmen: 4

Nein-Stimmen: 7

Enthaltungen: 3

Somit hat der Rat sich für die offene Gestaltung ausgesprochen.

## **10. Veranstaltungen und Termine**

- 11.12.2016 Adventssingen
- 21.01.2017 Auftritt Jürgen Becker im KuJu Oberhonnefeld-Gierend
- 24.01.2017 nächste Sitzung des Gemeinderates Straßenhaus
- 27.01.2017 Jahreshauptversammlung Dorfgemeinschaft Jahrsfeld im Burhaus

Weitere Termine können dem übersandten Terminkalender entnommen werden.

## **11. Mitteilungen der Ortsbürgermeisterin**

- Seitens der Kreisverwaltung Neuwied wurde schriftlich eine Stellungnahme der Ortsgemeinde, in Sachen Pylon Linkenbach, angefordert. Die Stellungnahme wird durch den beauftragten Rechtsanwalt erfolgen.
- Auf Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN werden alle Ratsmitglieder einen Plan über den Grundbesitz der Ortsgemeinde Straßenhaus erhalten.
- Es liegt eine Sachstandsanfrage bezüglich des Schwimmbades vor.  
Birgit Haas erklärt, dass das Schwimmbad wegen der schlechten Wasserwerte geschlossen werden musste. Unter anderem ist auch die Umwälzpumpe defekt, welche nun ersetzt werden soll. Die Ortsgemeinde ist bemüht, die Ursachen für die Wasserverschmutzung zu beheben.  
Nach den vielen Wasserproben sollen nun noch Bodenproben entnommen werden. Um weitere Informationen sammeln zu können, schlägt sie vor, die Behandlung der Sachstandsanfrage auf die nächste Sitzung des Gemeinderates zu verschieben. Die Anwesenden sind hiermit einverstanden.
- Ortsbürgermeisterin Haas teilt mit, dass seitens des Landkreises eine Resolution gegen die geplante Abstufung von Landesstraßen auf Kreisstraßen und von Kreisstraßen auf Gemeindestraßen verabschiedet wurde. Sie regt an, dass sich die Ortsgemeinde an der Resolution beteiligt.  
Sie schlägt daher vor, dass in der nächsten Sitzung des Gemeinderates signalisiert wird, dass die Resolution mitgetragen wird.

## **12. Verschiedenes**

- Es wird die Aufstellung eines Weihnachtsbaumes auf dem Marktplatz angesprochen. Nach dem die Weihnachtsbäume in den letzten Jahren von der CDU gespendet und aufgestellt wurden, wird in diesem Jahr der Weihnachtsbaum durch die Ortsgemeinde aufgestellt. Seitens der CDU wird die Lichterkette zur Verfügung gestellt.
- Die Vorsitzende berichtet von einem Termin mit dem LBM bezüglich des Zebrastreifens an der Überquerungshilfe im Bereich der Post. Die Angelegenheit soll nochmal geprüft werden. Eine schriftliche Stellungnahme wurde zugesagt.



- Es wird mitgeteilt, dass die Fußgängerampel am Rewe-Markt ausgetauscht wurde.
- Die Stelle eines Hausmeisters für das DGH wird wohl ausgeschrieben werden müssen, da bereits mehrere Meldungen eingegangen sind.

### **13. Einwohnerfragestunde**

- Ein Zuhörer erkundigt sich nach dem seinerzeit gegenüber der Turnhalle ausgewiesenen Sondergebietes und fragt an, ob dieses auch für eine KiTa gelten würde. Zumindest sollte dieses geprüft werden.  
Bürgermeister Breithausen erklärt hierzu, dass eine Bebauungsplan-Änderung erforderlich würde.
- Der Zuhörer teilt mit, dass in der Bekanntmachung der heutigen Gemeinderatssitzung der Beginn des öffentlichen Teils nicht abgedruckt war. Er bittet dieses künftig zu beachten.
- Ein Zuhörer spricht die fußläufige Verbindung von Straßenhaus nach Oberhonnefeld-Gierend und Ellingen, entlang der Kreisstraße in Bezug auf die Verkehrssicherheit an. Die Vorsitzende teilt mit, dass im Rahmen der Leader-Region für das kommende Jahr finanzielle Mittel für den Bau eines Fahrradweges in diesem Bereich in Aussicht gestellt wurden, den dann auch die Fußgänger benutzen können.

- Ende öffentlicher Teil -

Die Vorsitzende:  
gez.

Der Schriftführer:  
gez.

Birgit Haas  
Ortsbürgermeister/in

Jürgen Krämer